

Erforderliche Unterlagen zur Einbürgerung

(nutzen Sie den Online Antrag unter www.kreis-pinneberg.de)

1. **Antragsformular - Online über Internetportal www.Kreis-Pinneberg.de**
ACHTUNG: Personen ab 16 Jahre stellen bitte eigenen Antrag.
2. **Tabellarischer Lebenslauf** (incl. schulischer und beruflicher Werdegang und Angaben über Eltern)
3. **Identitätsdokumente**
 - Nationalpass, ID-Card
 - Bei **Afghanistan** zusätzlich: **überbeglaubigte Tazkira** + Übersetzung eines vereidigten Übersetzers
 - Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsurteil (jeweils Original und anerkannte Übersetzung)
 - Personalausweis des deutschen Ehepartners, ggf. Einbürgerungsurkunde
 - Aufenthaltstitel, (im Bedarfsfall:) Reiseausweis für Flüchtlinge
4. **Einkommensnachweise aller erwerbstätigen Haushaltsmitglieder**
 - Arbeitsverträge und letzte **12** Verdienstnachweise
 - Aktuelle Bestätigung des Arbeitgebers (incl. Angaben über Beginn der Tätigkeit, unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis)
 - aktueller Rentenversicherungsverlauf
 - Rentenbescheid
 - Nachweise über Kapitalerträge, Einnahmen aus Vermietung / Verpachtung
 - Bezüge über öffentliche Leistungen (Jobcenter, Wohngeld, Grundsicherung, Kinderzuschlag)
 - Unterhaltszahlungen
 - **Studenten:** Immatrikulationsbescheinigung, ggf. BAföG-Bescheid
 - **Selbstständige:** **Gewerbeanmeldung**, vom Steuerberater eine Gewinn-/ Verlustrechnung (**GUV**) und eine betriebswirtschaftliche Auswertung (**BWA**) der letzten **12** Monate, Nachweis über **Kranken- und Pflegeversicherung** und **Altersvorsorge**
5. **Nachweis über Wohnraum**
 - Mietvertrag oder Nachweis über die aktuelle Höhe der Miete
 - **Wohneigentum:** aktueller Grundbuchauszug, Kreditverträge, Nachweise über Energiekosten, Müllgebühren, Grundsteuer
6. **Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse**
 - Mindestens **Sprachniveau B1 (GER)** oder
 - Anderweitiger Nachweis siehe Erläuterungen Rückseite
7. **Einbürgerungstest bzw. Test „Leben in Deutschland“**
(nicht erforderlich bei deutschem Schul- oder Ausbildungsabschluss)
8. **Bei Minderjährigen**
 - Schriftliches Einverständnis beider Elternteile oder Nachweis über das alleinige Sorgerecht
9. **Bei schulpflichtigen Kindern**
 - Aktuelle Schulbescheinigung
 - Sämtliche Schulzeugnisse der letzten vier Jahre

Die Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber

- a) eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erhalten hat, wenn mit dieser das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bescheinigt wird, Integrationskurs
- b) eine Bescheinigung eines vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassenen Trägers von Integrationskursen über das Bestehen einer standardisierten Sprachprüfung auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorweisen kann, Sprachprüfung B1
- c) das Zertifikat Deutsch oder ein zumindest gleichwertiges Sprachdiplom erworben hat. Ob Gleichwertigkeit bzw. Höherwertigkeit vorliegt, wird individuell geprüft, Zertifikat Deutsch
- d) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht hat, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde, 4 Jahre Schule
- e) einen Hauptschulabschluss oder einen zumindest gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde, Schulabschluss
- f) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde, zehnte Klasse
- g) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder Studium oder Berufsausbildung
- h) Deutsch als Muttersprache beherrscht. Muttersprache

Es handelt sich hierbei nicht um eine vollständige Liste, sondern lediglich um Beispiele.
Andere Nachweise werden individuell geprüft.

Adressen:

Kreisverwaltung Pinneberg, Abteilung Zuwanderung und Integration (22-31), Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn,
einbuengerung@kreis-pinneberg.de

Zuständigkeiten:

A – Cal Herr Schön, Telefon 04121 4502 - 2257, E-Mail: m.schoen@kreis-pinneberg.de
Cam – Dq Frau Kremer, Telefon 04121 4502 – 2375, E-Mail: k.kremer@kreis-pinneberg.de
Dr – Jt Frau Albers, Telefon 04121 4502 – 2392, E-Mail: a.albers@kreis-pinneberg.de
Ju – Ld Frau Kiseljew, Telefon 04121 4502 – 2367, E-Mail: o.kiseljew@kreis-pinneberg.de
Le – Pah Herr Osbahr, Telefon 04121 4502 – 2391, E-Mail: m.osbahr@kreis-pinneberg.de
Pai – Sn Herr Rashidi, Telefon 04121 4502 - 2364, E-Mail: e.rashidi @kreis-pinneberg.de
So – Z Herr Kuhnt, Telefon 04121 4502 – 2390, E-Mail: t.kuhnt@kreis-pinneberg.de

Gebühren: (zu zahlen zum Ende des Einbürgerungsverfahrens)

Pro erwachsene Person: 255 Euro/ pro Kind: 51 Euro bei einer Miteinbürgerung – ansonsten: 255 Euro